

Wichtiger Hinweis!

Ein Kleingarten ist kein Ort für einen Pool

- Ein Pool und auch die Whirlpools dienen nicht der Kleingärtnerischen Nutzung eines Kleingartens. Die kleingärtnerische Nutzung ist Voraussetzung für den Nutzungsvertrag.
- Laut § 3 der Gartenordnung ist das Leitungswasser sparsam zu verwenden, die Befüllung eines Pools ist mit diesem § 3 und dem Umweltgedanken nicht vereinbar.
- Damit ein Pool gefahrlos benutzt werden kann, werden Umwälzpumpen, Filter, Chlor oder andere Chemischen Produkte eingesetzt.
- Dieses Wasser darf man dann auf keinen Fall im Garten versickern lassen. Es darf auch nicht zum Blumengießen verwendet werden. Wer dennoch das belastete Wasser im Garten beseitigt, kann sehr schnell mit dem Gesetz, in Konflikt kommen.
- Auch bei den Gartenanlagen mit Kanalanschluss, darf es nicht als Abwasser entsorgt werden, denn in den Kleingärten darf nur das Abwasser aus den Toiletten und Waschbecken in den städtischen Abwasserkanal entsorgt werden. Nur dafür gibt es eine Genehmigung.



Planschbecken sind unter bestimmten Voraussetzungen zulässig

Während der Gartensaison sind Transportable Badebecken (Kinderplanschbecken), mit einem Fassungsvermögen von max. 3 m³ und einer max. Füllhöhe von 0,50 m ohne chemische Wasserzusätze gestattet.

Diese Regelung entspricht dem BKleingG, Praktiker-Kommentare, 12. Auflage, Anhang 6 „Gartenordnung“, 3.6 Badebecken. Sie wurde mit dem Grünflächenamt der Stadt Dortmund als wesentlicher Eigentümer des Pachtgrundes als verbindlich abgestimmt.

Ausgehend von einer ca. 80%tigen Befüllung ergibt sich ein Wasservolumen von max. 2,4 m³: Dies entspricht einer Wasseroberfläche von 4,8 m² z.B. Durchmesser (innen) max. 2,50 m.

(2,4 m³ entsprechen dem durchsch. Wasserverbrauch einer Person an 20 Tagen!)

Diese Regelung gilt vorbehaltlich eines positiven Entscheids über die neue Gartenordnung (Abstimmung der Delegierten voraussichtlich im Mai 2021).